

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I 1998, Seite 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) in ihrer Sitzung am 24.01.2001 nachstehende

## Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 20.03.1991, zuletzt geändert durch V. Nachtrag vom 23.08.2000**

§ 2 Abs. 3 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- c) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.564,59 Euro im Einzelfall. Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 51.129,19 Euro im Einzelfall.
- d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 51.129,19 Euro im Einzelfall. Für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht wird kein Höchstbetrag festgesetzt.
- e) Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, bei einem jährlichen Pacht- oder Mietzins bis zu einem Betrag von 6.135,50 Euro im Einzelfall
- f) Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.556,46 Euro

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 22.01.1979, zuletzt geändert durch V. Nachtrag vom 02.11.1994**

1. § 1 Abs. 1 (Ersatz des Verdienstaufalles) erhält folgenden Wortlaut:  
Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,67 Euro pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 (Ersatz der Fahrkosten) erhält folgenden Wortlaut:  
Für die Mitnahme weiterer ehrenamtliche Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung) erhält folgenden Wortlaut:  
Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ältestenrates, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	10,23 Euro
- Mitgliedern des Ältestenrates	10,23 Euro
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	10,23 Euro
- ehrenamtlichen Beigeordneten	10,23 Euro

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält monatlich eine Pauschale von	15,34 Euro
Der I. Beigeordnete erhält ebenfalls monatlich eine Pauschale von	15,34 Euro
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Grundpauschale von	10,23 Euro
je Fraktionsmitglied in der Gemeindevertretung	plus 2,56 Euro

4. § 3 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung) erhält folgenden Wortlaut:  
Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,56 Euro.

5. § 3 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung) erhält folgenden Wortlaut:  
Ein/e Beamtin/er / Angestellte/r der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der sie/er als Schriftführer/in tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,34 Euro.  
Die/der Schriftführer/in der Gemeindevertretung erhält zusätzlich 255,65 Euro jährlich.

6. § 3 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ortsvorsteher erhalten neben den in Absätzen 1 und 4 geregelten Entschädigungen folgende Aufwandsentschädigungen:

- Im Ortsbezirk Allendorf	255,65 Euro jährlich
- Im Ortsbezirk Osterfeld	255,65 Euro jährlich
- Im Ortsbezirk Battenfeld	255,65 Euro jährlich
- Im Ortsbezirk Rennertehausen	255,65 Euro jährlich
- Im Ortsbezirk Haine	255,65 Euro jährlich

### Artikel 3

#### **Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 21.03.2000**

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden.

### Artikel 4

#### **Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien in der Fassung vom 11.10.1983, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 11.05.2000**

1. § 2 Satz 1 (Zuschuss bei Vereinsjubiläen) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Gemeinde Allendorf (Eder) gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

- 25-jähriges Vereinsjubiläum	51,13 Euro
- 50-jähriges Vereinsjubiläum	76,69 Euro
- 75-jähriges Vereinsjubiläum	102,26 Euro
- 100-jähriges Vereinsjubiläum	127,82 Euro
- 125-jähriges Vereinsjubiläum	153,39 Euro

2. § 5 (Allgemeiner Zuschuss) erhält folgenden Wortlaut:

Die nicht sporttreibenden Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 102,26 Euro und zusätzlich für jedes jugendliche aktive Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Betrag von 5,11 Euro. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu bestätigen. Es werden nur Mitglieder eines Vereins gefördert, die einem übergeordneten Verband angehören.

Zusätzliche Förderung:

a) Bei Gesangvereinen für jeden aktiven Sänger (gem. Meldung an den Sängerbund)	5,11 Euro
b) Bei den Freiwilligen Feuerwehren für jeden Aktiven	5,11 Euro
c) Bei den Jugendclubs für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	5,11 Euro

3. § 6 (Zuschuss zur Förderung der Sportvereine) erhält folgenden Wortlaut:

a) Fußball Grundbetrag	102,26 Euro
------------------------	-------------

Zusätzliche Förderung:

pro Seniorenspieler (je 15 Spieler für die 1. Mannschaft und die Reserve und jede weitere Mannschaft, sofern sie offiziell an einer ganzjährigen Punktrunde teilnimmt)	5,11 Euro
--	-----------

für jeden Jugendspieler (je 15 Spieler pro gemeldete Mannschaft bzw. bei Jugendspielmannschaften mit einem Verein außerhalb des

Gemeindebereichs pro Jugendspieler des antragstellenden Vereins)	10,23 Euro
Altherrenmannschaften	76,69 Euro
b) Tischtennis Grundbetrag	51,13 Euro
a) Fußball Grundbetrag	102,26 Euro
Zusätzliche Förderung:	
pro Seniorenspieler	5,11 Euro
pro Jugendspieler (je 8 Spieler pro gemeldete Mannschaft)	10,23 Euro
c) Tennis Grundbetrag	51,13 Euro
Zusätzliche Förderung:	
pro Seniorenspieler	5,11 Euro
pro Jugendspieler (je 8 Spieler pro gemeldete Mannschaft)	10,23 Euro
d) Leichtathletik Grundbetrag	51,13 Euro
Zusätzliche Förderung:	
pro Senior, der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt	5,11 Euro
analog dazu für Jugendliche	10,23 Euro
Die offiziellen Teilnehmerlisten sind als Nachweis bei der Antragstellung beizufügen.	
e) Schützenvereine Grundbetrag	102,26 Euro
Dieser Betrag gilt sowohl für die LG- als auch für die KK-Runde und nicht für jede Disziplin extra!	
Zusätzliche Förderung:	
Seniorschützen pro Schütze bei Teilnahme an Rundenkämpfen (8 pro Mannschaft)	5,11 Euro
Jugend- und Juniorschützen, wenn sie an Jugendwettkämpfen beteiligt sind	je 10,23 Euro
f) Luftsport Grundbetrag	102,26 Euro
Zusätzliche Förderung:	
pro Senior der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt	5,11 Euro

analog dazu für Jugendliche 10,23 Euro

Die offiziellen Teilnehmerlisten sind als Nachweis bei der Antragstellung beizufügen.

g) Sportfischen Grundbetrag 51,13 Euro

Zusätzliche Förderung:

pro Senior der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt 5,11 Euro

analog dazu für Jugendliche 10,23 Euro

Die offiziellen Teilnehmerlisten sind als Nachweis bei der Antragstellung beizufügen.

h) Automobilsport Grundbetrag 51,13 Euro

Zusätzliche Förderung:

pro Senior der an offiziellen Wettkämpfen teilnimmt 5,11 Euro

analog dazu für Jugendliche 10,23 Euro

Die offiziellen Teilnehmerlisten sind als Nachweis bei der Antragstellung beizufügen.

i) Alle sonstigen Sportabteilungen, wenn keine Teilnahme an Wettkämpfen des zuständigen Verbandes erfolgt je 51,13 Euro

j) Beihilfe zur Unterhaltung von Sportplätzen

1. Fußball-Tennenplätze 102,26 Euro

2. Fußball-Rasenplätze 153,39 Euro

3. Tennis-Tennenplätze 102,26 Euro

4. § 7 Abs. 4 (Zuschüsse bei Baumaßnahmen) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss in Höhe von 10 v.H., maximal 7.669,38 Euro.

5. § 7a Abs. 3 Satz 1 (Bereitstellung von Bauholz) erhält folgenden Wortlaut:  
Je Baumaßnahme gilt eine Obergrenze/Höchstbetrag von 2.556,46 Euro.

6. § 8 Abs. 3 Satz 1 (Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss in Höhe von 10 v.H., maximal bis zu 2.556,46 Euro.

7. § 8 Abs. 4 (Zuschüsse zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten) erhält folgenden Wortlaut:  
Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte und Gegenstände für die Jugendarbeit, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Transportgeräte (Mattenwagen, Bootsanhänger usw.) und deren Einzelbeschaffungspreis weniger als 51,13 Euro beträgt.

## Artikel 5

### Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 01.01.1994

<b>1. Personalgebühr</b>	<b>Betrag Euro/Std</b>	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,45
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,67
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		2,56
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag Euro/Std</b>	<b>Betrag Euro/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
Personenwagen PKW	24,54	0,92
<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>		
TSF	56,24	0,92
TSF-W	76,69	0,92
<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
LF 8	86,92	0,92
LF 8/6	102,26	0,92
LF 16	117,60	1,23
LF 16 TS	117,60	1,23
LF 16/12	132,94	1,23
<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
TLF 8/18	76,69	0,92
TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
<b>Drehleitern</b>		
DLK 12 – 9	102,26	1,23
DLK 18– 12	153,39	1,23
DLK 23 – 12	194,29	1,23
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag Euro/Std</b>	<b>Betrag Euro/km</b>
<b>Schlauchwagen</b>		
SW 1000	46,02	0,92
SW 2000	61,36	1,23
<b>Rüstwagen</b>		
RW 1	102,26	0,92

### 3. Gebühr für Anhänger und Geräte

Betrag/Euro

#### 3.1 Anhänger

Anhängerleiter	30,68
Löschpulveranhänger P 250	30,68
Schaummittelanhänger	30,68
Schlauchanhänger	35,79
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02
Ölsperrianhänger	25,56

#### 3.2 Geräte

	<b>Grundkosten Euro/Stunde</b>	<b>jede weitere Stunde/Euro</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
Motorkettensäge	10,23	5,11
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
Elektrohammer	10,23	5,11
Mehrzweckzug	15,34	7,67
Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
Trennschleifer	10,23	5,11
Brennschneidegerät	15,34	7,67
Handscheinwerfer	5,11	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

#### 3.3 Pumpen

Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
Elektrotauchpumpe	51,13	25,56
Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11

#### 3.4 Stahlrohre

Stahlrohr, allgemein	<b>Nutzung</b> je Tag	<b>Betrag/Euro</b> 5,11
----------------------	--------------------------	----------------------------

#### 3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	<b>Nutzung</b> je Tag	<b>Betrag/Euro</b> 5,11
C-Druckschlauch	je Tag	10,23
B-Druckschlauch	je Tag	12,78
A-Saugschlauch	je Tag	7,67
Hochdruckschlauch 30 m		20,45
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	10,23
Vulkanisieren	je Tag	12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	je Tag	5,11
C-Kupplung	je Tag	6,65

B-Kupplung	je Tag	8,18
A-Kupplung	je Tag	12,78
<b>4 Wasserführende Armaturen</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,23
Verteiler	je Tag	10,23
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	je Tag	7,67
<b>4.1 Löschgeräte</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Feuerlöscher	je Tag	7,67
Kübelspritze	je Tag	5,11
Löschdecke	je Tag	5,11
<b>4.2 Leitern</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Steckleiterteil	je Tag	3,83
Schiebeleiter	je Tag	20,45
<b>5.1 Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Atemschutzgerät	je Stück	7,67
Atemschutzmaske	je Stück	5,11
<b>5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Lungenautomat	je Stück	7,67
Atemschutzmaske	je Stück	7,67
Atemschutzgerät	je Stück	16,36
½-Jahresprüfung	je Stück	20,45
6-Jahresprüfung	je Stück	30,68
Weitere Leistungen nach Aufwand	je Stück	6,14
<b>6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	7,67
Atemschutzgerät	je Tag	6,14
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,11
Handfunksprechgerät	je Tag	3,58
<b>7.2 Prüfen von Pumpen</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
800 l Nennleistung	je Stück	15,34
1.600 l Nennleistung	je Stück	17,90
<b>7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
Anstell-, Steck-, Hacken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	je Stück	10,23
2teilige Schiebeleiter	je Stück	10,23
3teilige Schiebeleiter	je Stück	18,41
<b>7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Betrag/Euro</b>
	je Stück	30,68



## Artikel 6

### **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Allendorf (Eder) in der Fassung vom 19.08.1999**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung von Leserausweisen (Erst- und Ersatzausstellung)                   | 2,56 Euro |
| (2) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche (plus Portokosten für Mahnungen) | 0,26 Euro |
| (4) Einarbeitung eines Ersatzexemplares pro Stück  | 5,11 Euro |
| (5) Fotokopien pro Kopie / Blatt   | 0,15 Euro |
| Doppelseite  | 0,26 Euro |

## Artikel 7

### **Änderung der Richtlinien der Gemeinde Allendorf (Eder) über die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern und unter Denkmalschutz stehender Gebäude sowie zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern in der Fassung vom 11.11.1999**

1. Nummer III. Abs. 6 (Art und Ausmaß der Förderung) erhält folgenden Wortlaut:  
Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen unter 1.022,58 Euro werden nicht gefördert.
2. Nummer III. Abs. 7 (Art und Ausmaß der Förderung) erhält folgenden Wortlaut:  
Der Gemeindegeldzuschuss beträgt maximal 1.022,58 Euro.

## Artikel 8

### **Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 04.05.1995, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 21.10.1996**

1. § 5 Abs. 1 (Ablösebetrag) erhält folgenden Wortlaut:  
Für das Gebiet der Gemeinde Allendorf (Eder) werden folgende Ablösevorausleistungen festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Ziffer 1	1.533,88 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Ziffer 2	3.067,75 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3	6.135,50 Euro
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Ziffer 4	9.203,25 Euro

## Artikel 9

### **Änderung der Richtlinien zum Solarförderprogramm in der Fassung vom 01.11.2000**

1. § 3 (Art und Höhe der Förderung) erhält folgenden Wortlaut:  
Der Zuschuss für die Solaranlage beträgt je m<sup>2</sup> installierte aktive Absorberfläche:  
153,39 Euro/m<sup>2</sup> bei Flachkollektoranlagen  
178,95 Euro/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoranlagen  
Die Höchstförderung beträgt 766,94 Euro.  
Für die Laufzeit dieses Programms werden insgesamt 25.564,59 Euro bereit gestellt.

## Artikel 10

### **Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 03.09.1998**

1. § 10 Abs. 2 (Abwasserbeitrag) erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) und je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) ab dem 3. Vollgeschoss

der Sammel- und Verbindungsleitungen

-in allen Ortsteilen / Gemarkungen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist

für die Schaffung = F: 3,58 Euro / GF: 0,20 Euro

für die Erweiterung = F: 3,58 Euro / GF: 0,20 Euro

für die Erneuerung = F: 0,00 Euro / GF: 0,00 Euro

der Sammel- und Verbindungsleitungen

-im Neubaugebiet Homberg 1. BA, OT Allendorf

für die Schaffung = F: 9,20 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erweiterung = F: 9,20 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erneuerung = noch nicht besetzt

der Sammel- und Verbindungsleitungen

-im Neubaugebiet Brunkel II, OT Haine

für die Schaffung = F: 11,76 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erweiterung = F: 11,76 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erneuerung = noch nicht besetzt

der Sammel- und Verbindungsleitungen

-im Neubaugebiet Osterfeld

(Am Brunkel, Im Winterbach, Eichborn, Unter dem Garten)

für die Schaffung = F: 3,58 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erweiterung = F: 3,58 Euro / GF: 0,00 Euro

für die Erneuerung = noch nicht besetzt

Der Beitrag für die Sammelleitungen beträgt in den Gewerbegebieten Allendorf und Battenfeld, sowie im Mischgebiet Battenfeld (MI 2) lt. beigefügtem Übersichtsplan je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) 1,02 Euro und je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) ab dem 3. Vollgeschoss 0,20 Euro, soweit eine Bebauung zum Zweck der gewerblichen Nutzung erfolgt.

2. § 23 Abs. 1 Satz 2 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

(a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,30 Euro

(b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,15 Euro

3. § 23 Abs. 3 Satz 2 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

(a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 24,03 Euro

(b) Abwasser aus Gruben 24,03 Euro

4. § 25 (Verwaltungsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 Euro zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 Euro.

5. § 31 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 511,29 Euro geahndet werden.

## Artikel 11

### **Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 21.06.2000**

1. § 14 Abs. 2 Nr. a (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papierabfall. Als Grundgebühr (Gefäßmiete) werden erhoben bei Zuteilung von einem

- Restmüllgefäß ( Farbe: grau, 240 l)	6,14 Euro / Jahr
- Bioabfall-Gefäß (Farbe: grün, 240 l)	6,14 Euro / Jahr
- Papiergefäß (Farbe: blau, 240 l)	6,14 Euro / Jahr
- Restmüllcontainer ( 1,1 cbm verzinkt)	88,45 Euro / Jahr
- Papiercontainer (1,1 cbm, Farbe: blau)	46,02 Euro / Jahr.

2. § 14 Abs. 2 Nr. b Satz 1 (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent (EGW) eines Grundstückes werden jährlich 49,08 Euro erhoben bei Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung.

3. § 14 Abs. 2 Nr. c Satz 2 (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Gleichzeitig vermindert sich die Höhe der Einwohnerequivalente (EGW) des betreffenden Grundstückes auf jährlich 39,88 Euro.

4. § 14 Abs. 2 Nr. e Satz 2 (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Die Kleinbehälter gehen mit der Auslieferung in das Eigentum der Benutzer über. Mehr-, bzw. Ersatzgefäße werden gegen eine Gebühr von 5,11 Euro/Gefäß abgegeben.

5. § 14 Abs. 7 (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Müllsäcke (60 l mit Firmenaufdruck des Abfuhrunternehmens –nur diese Müllsäcke werden bei der Abfuhr mitgenommen-) werden zum Stückpreis von 2,81 Euro ausgegeben.

6. § 14 Abs. 8 Satz 1 (Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Für die Inanspruchnahme des Containerplatzes für Bauschutt und Baustellenabfälle sowie der Erdablagerungsdeponie Freudenberg werden für die nachstehenden Stoffe folgende Gebühren erhoben:

unbelasteter Bauschutt	15,34 Euro/cbm
Baustellenabfälle	15,34 Euro/cbm
unbelasteter Erdaushub	4,09 Euro/cbm

7. § 15 a Abs. 1 Satz 2 (Verwaltungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:  
Diese beträgt

bei erstmaliger Antragstellung 15,34 Euro  
bei beantragter Verlängerung 7,67 Euro.

8. § 17 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

## Artikel 12

### **Änderung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Battenfelder Kram- und Viehmarkt in der Fassung vom 05.07.1990, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 26.02.1998**

1. § 4 (Gebührenhöhe) erhält folgenden Wortlaut:

1. Standplätze bis 4 Meter Tiefe

Die Gebühr beträgt 3,58 Euro pro m<sup>2</sup> zugeteilter Standplatzfläche.

2. Andere Standplätze

Die Gebühr beträgt für Plätze

bis 50 m<sup>2</sup> Euro 76,69

bis 100 m<sup>2</sup> Euro 102,26

bis 150 m<sup>2</sup> Euro 127,82

bis 200 m<sup>2</sup> Euro 153,39

für jeden weiteren Quadratmeter Euro 0,77

3. Fahrgeschäfte

a) Runder Aufbau bis 12 m Durchmesser Euro 153,39

für jeden weiteren Meter Durchmesser Euro 10,23

b) Rechteckiger Aufbau Euro 1,02 / m<sup>2</sup>

c) Rechteckiger Aufbau – Höhe größer als Breite Euro 1,79 / m<sup>2</sup>

4. Kinderkarussells, Ponyreiten Euro 0,77 / m<sup>2</sup>

5. Schieß-/Loshallen und ähnliches (kein Warenverkauf) Euro 3,83 / m<sup>2</sup>

6. Imbiss-Stände Euro 7,16 / m<sup>2</sup>

## Artikel 13

### **Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch VI. Nachtrag vom 09.08.1999**

1. § 8 Abs. 1 (Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle) erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühr erhoben:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen bzw. für die Benutzung der Trauerhalle 25,56 Euro

2. § 9 (Bestattungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

<b>(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:</b>	<b>Gebühr</b>
a) Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren ausheben und verfüllen	178,95 Euro
b) Reihengrab für Personen über 5 Jahre ausheben und verfüllen	268,43 Euro
c) Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren ausheben und verfüllen	104,81 Euro
d) Urnengrab für Personen über 5 Jahre ausheben und verfüllen	104,81 Euro
e) Wahlgrab ausheben und verfüllen, zweite Grabstelle mit Betonfertigteilen herstellen und mit 6 cm Betonplatten abdecken	782,28 Euro
f) Zweite Grabstelle bei bereits ausgemauertem Wahlgrab ausheben und verfüllen	288,88 Euro
g) Zweite Grabstelle bei bereits vorhandenem und noch nicht ausgemauertem Wahlgrab ausheben und verfüllen	421,82 Euro

3. § 11 (Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern und an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen) erhält folgenden Wortlaut:

<b>(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf 30 Jahre sind zu entrichten:</b>	<b>Gebühr</b>
a) Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 30 Jahre)	25,56 Euro
für Personen über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	40,90 Euro
b) Wahlgräber für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	40,90 Euro
für jedes weitere Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	40,90 Euro
c) Urnenstätten für 1 Urnenstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	40,90 Euro
für jede weitere Urnenstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	40,90 Euro

Die Nutzungsdauer beginnt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte.

4. § 12 (Verlängerung der Nutzungszeit) erhält folgenden Wortlaut:  
Für die Verlängerung der Nutzungszeit bis zu weiteren 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Wahlgräbern

<b>Dauer</b>	<b>Gebühr</b>
um 10 Jahre	30,68 Euro
um 20 Jahre	61,36 Euro
um 30 Jahre	92,03 Euro

2. bei Wahlurnenstätten

<b>Dauer</b>	<b>Gebühr</b>
um 10 Jahre	30,68 Euro
um 20 Jahre	61,36 Euro
um 30 Jahre	92,03 Euro

5. § 13 (Gebühren für Grabräumungen) erhält folgenden Wortlaut:

Kommen Berechtigte ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen oder im Falle des § 34 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Allendorf (Eder) trotz schriftlicher

Aufforderung nicht nach und müssen die Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, so werden dafür die nachfolgend genannten Gebühren erhoben. Dieselben Gebühren sind zu erheben, wenn Nutzungsberechtigte von sich aus der Friedhofsverwaltung einen Einebnungsauftrag erteilen.

- a) für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfriedungen  
 1. bei einem Reihengrab (Einzelgrab) - Urnengrab, Kindergrab- 76,69 Euro  
 2. bei einem Familiengrab (Doppelgrab) 127,82 Euro  
 b) für die Beseitigung von Grabmalen je Grabmal 40,90 Euro  
 c) für die Beseitigung von Grabeinfriedungen  
 1. bei einem Reihengrab (Einzelgrab) - Urnengrab, Kindergrab- 51,13 Euro  
 2. bei einem Familiengrab (Doppelgrab) 76,69 Euro

## Artikel 14

### Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 10.02.1988, zuletzt geändert durch IV. Nachtrag vom 01.12.1998

1. Die im § 3 aufgeführte Anlage (Benutzungsordnung) erhält folgenden Wortlaut:

<b>Bürgerhaus Allendorf</b>	<b>Euro/m<sup>2</sup> = Gesamtbetrag</b>
(I) gr. Saal (242 m <sup>2</sup> )	0,51 = 123,42 Euro
(II) kl. mittl. Saal (74 m <sup>2</sup> )	0,51 = 37,74 Euro
(III) kl. hell. Saal (71 m <sup>2</sup> )	0,51 = 36,21 Euro
Säle I, II + III (387 m <sup>2</sup> )	0,51 = 197,37 Euro
Säle I + II (316 m <sup>2</sup> )	0,51 = 161,16 Euro
Säle II + III (145 m <sup>2</sup> )	0,51 = 73,95 Euro
jeder weitere Tag	50 %
<b>Bürgerhaus Allendorf</b>	<b>Euro/m<sup>2</sup> = Gesamtbetrag</b>
Vereinsveranstaltungen	Frei
Auswärtige	150 %
mindestens aber	25,56 Euro
mehr Beerdigungen	25,56 Euro
<b>DGH Haine</b>	<b>Euro/m<sup>2</sup> = Gesamtbetrag</b>
gr. Saal (113 m <sup>2</sup> )	0,51 = 57,63 Euro
kl. Saal (46 m <sup>2</sup> )	0,51 = 23,46 Euro
beide Säle (159 m <sup>2</sup> )	0,51 = 81,09 Euro
Gruppenraum (70 m <sup>2</sup> ) m. Ausschank	0,51 = 35,70 Euro
alle Räume (229 m <sup>2</sup> )	0,51 = 116,79 Euro
gr. Saal mit Gruppenraum (183 m <sup>2</sup> )	0,51 = 93,33 Euro
kl. Saal mit Gruppenraum (116 m <sup>2</sup> )	0,51 = 59,16 Euro
jeder weitere Tag	50 %
Vereinsveranstaltungen	Frei
Auswärtige	150 %
mindestens aber	25,56 Euro
mehr Beerdigungen	25,56 Euro
<b>DGH Rennertehausen</b>	<b>Euro/m<sup>2</sup> = Gesamtbetrag</b>
gr. Saal (173 m <sup>2</sup> )	0,51 = 88,23 Euro

kl. Saal (74 m <sup>2</sup> )	0,51 = 37,74 Euro
beide Säle (247 m <sup>2</sup> )	0,51 = 125,97 Euro
jeder weitere Tag	50 %
Vereinsveranstaltungen	Frei
Auswärtige	150 %
mindestens aber	25,56 Euro
mehr Beerdigungen	25,56 Euro

<b>Kulturhalle Battenfeld</b>	<b>Euro/m<sup>2</sup> = Gesamtbetrag</b>
Saal (237 m <sup>2</sup> )	0,51 = 120,87 Euro
jeder weitere Tag	50 %
Vereinsveranstaltungen	frei
Auswärtige	150 %
mindestens aber	25,56 Euro
mehr Beerdigungen	25,56 Euro

NS: 1. Die Saalmiete ist einschließlich Kühlzellenbenutzung; Kühlzellenbenutzung ohne Raumbenutzung = 10,23 Euro/Tag.

2. Die Festsetzung und Erhebung einer Kautions obliegt im Einzelfall dem Gemeindevorstand.

3. Die Gebühr für die Heißmangel Allendorf und Haine wird festgesetzt auf 0,20 Euro/Minute bei Mithilfe.

4. Verleihpreise für Mobilar: 1 Stuhl 0,26 Euro, 1 Tisch 1,02 Euro, 1 Zwischenplatte 0,51 Euro

Verleihpreise für Geschirr: Siehe Listen DGH-/BGH-Akte

Kegelbahngebühr: 4,60 Euro / Std. / Mindestgebühr pro Kegeltermin: 9,20 Euro/Bahn

## Artikel 15

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch V. Nachtrag vom 14.02.2000**

1. § 9 Abs. 3 (Haftung bei Versorgungsstörungen) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.

2. § 15 Abs. 2 (Wasserbeitrag) erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) und je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) ab dem 3. Vollgeschoss

der Versorgungs- und Verbindungsleitungen

-in allen Ortsteilen / Gemarkungen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist

für die Schaffung = F: 1,79 EURO / GF: 0,15 EURO

für die Erweiterung = F: 1,79 EURO / GF: 0,15 EURO

für die Erneuerung = F: 0,00 EURO / GF: 0,00 EURO

der Versorgungs- und Verbindungsleitungen

- im Neubaugebiet Homberg 1. BA, OT Allendorf

für die Schaffung = F: 5,11 EURO / GF: 0,00 EURO

für die Erweiterung = F: 5,11 EURO / GF: 0,00 EURO

für die Erneuerung = noch nicht besetzt

der Versorgungs- und Verbindungsleitungen  
- im Neubaugebiet Brunkel II, OT Haine  
für die Schaffung = F: 3,07 EURO / GF: 0,00 EURO  
für die Erweiterung = F: 3,07 EURO / GF: 0,00 EURO  
für die Erneuerung = noch nicht besetzt

der Versorgungs- und Verbindungsleitungen  
- im Neubaugebiet Osterfeld (Am Brunkel, Im Winterbach, Eichborn, Unter dem Garten)  
für die Schaffung = F: 1,79 EURO / GF: 0,00 EURO  
für die Erweiterung = F: 1,79 EURO / GF: 0,00 EURO  
für die Erneuerung = noch nicht besetzt

Der Beitrag für die Sammelleitungen beträgt in den Gewerbegebieten Allendorf und Battenfeld, sowie im Mischgebiet Battenfeld (MI 2) lt. beigefügtem Übersichtsplan je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) 0,77 Euro und je m<sup>2</sup> Geschossfläche (GF) ab dem 3. Vollgeschoss 0,15 Euro, soweit eine Bebauung zum Zweck der gewerblichen Nutzung erfolgt.

3. § 24 Abs. 3 (Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Nettopreis 1,43 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer

4. § 24 a Abs. 1 (Zählermiete) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat 0,21 Euro. (Nettopreis, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)

5. § 26 (Verwaltungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:  
Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,56 Euro. Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 12,78 Euro; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 Euro.  
Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,69 Euro.

6. § 31 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.129,19 Euro geahndet werden.

## Artikel 16

### **Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden in der Fassung vom 16.11.1992, zuletzt geändert durch II. Nachtrag vom 21.03.2000**

1. § 6 (Höhe des Zuschusses) erhält folgenden Wortlaut:  
Die Förderquote beträgt ohne Differenzierung zwischen Alt- und Neubauten max. 30 % mit einem Höchstbetrag von 1.533,88 Euro je Maßnahme.



## Artikel 17

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 01.12.1998**

1. § 5 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 24,54 Euro

für den zweiten Hund 49,08 Euro

für jeden dritten und jeden weiteren Hund 73,63 Euro

2. § 5 Abs. 3 (Steuersatz) erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich

255,65 Euro.

3. § 11 Abs. 1 (Hundesteuermarken) erhält folgenden Wortlaut:

Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 2,56 Euro, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

4. § 11 Abs. 5 Satz 1 (Hundesteuermarken) erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,56 Euro ausgehändigt.

## Artikel 18

### **Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 27.04.1998, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 01.12.1998**

1. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte,

je Viertelstunde 14,83 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte,

je Viertelstunde 12,78 Euro

für alle übrigen Beschäftigten,

je Viertelstunde 10,23 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 (nur im Zusammenhang mit bei der Gemeinde gestellten Anträgen) die örtlichen Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 %.	0,15 0,26
2.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen u.ä. je Seite Mindestgebühr	0,26 2,56
3.	Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit keine andere Gebühr	

vorgeschrieben ist	5,11 – 51,13
4. Bescheinigungen aller Art, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,11
<b>Besondere Verwaltungsgebühren</b>	
1. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	15,34
Bescheinigung über Anliegerbeiträge	2,56
2. Für mündliche und fernmündliche Auskünfte ohne besonderen Zeitaufwand werden keine Gebühren erhoben	
3. Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarke	je Stück 2,56
4. Aufbewahrung von Fundsachen	
Bei einem Wert bis 10,23 Euro	2,05
bei einem Wert bis 25,56 Euro	5,11
bei einem Wert von bis zu 51,13 Euro	5,11
bei einem Wert bis zu 153,39 Euro	6 % für Mehrwert
über 153,39 Euro	6 % für Mehrwert
5. Neuausstellung einer verlorengegangenen Lohnsteuerkarte	2,56

<b>Nr. Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
6. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,02
mindestens pro Antrag	51,13
und höchstens pro Antrag	2.556,46
b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,51
mindestens pro Antrag	25,56
und höchstens pro Antrag	1.278,23
c) für kleinere Baumaßnahmen (entsprechend der Definition im Vertrag)	je 12,78
Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,02

### **Sonstige Verwaltungsgebühren**

- (1) Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichen Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 10,23 – 1.022,58
  - (2) Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage 10,23 – 1.022,58
- Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.
- (3) Erteilung eines Zeugnisses über die Gebührenfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB für

jedes zu teilende Grundstück	38,35
(4) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	38,35
Zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,78
(5) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,56

## Artikel 19

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte in der Fassung vom 07.10.1992, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 04.05.1995**

1. § 4 (Steuersätze) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a)

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 30,68 Euro

in Spielhallen 61,36 Euro

je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 10,23 Euro

in Spielhallen 20,45 Euro

je Kalendermonat und Gerät

b) zu § 2 b)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 Euro

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## Artikel 20

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Allendorf (Eder), den 25.01.2001

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn

Bürgermeister